

Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft

Wertpapier Kennziffer: 734 660; ISIN: DE 000 734660 3

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat erklären:

I. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017

Den vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 wurde seit der letzten Erklärung vom 15. November 2019 bis zur Veröffentlichung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 uneingeschränkt entsprochen.

II. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019

1. Zukunftsbezogener Teil

Den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 wird zukünftig grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wird die Empfehlung G.10 Satz 1, und zwar aus folgendem Grund:

G.10 Satz 1 empfiehlt, dass die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden sollen. Angesichts des äußerst geringen Streubesitzes und Handels in Aktien der Südwestdeutsche Salzwerke AG wäre die Orientierung am Aktienkurs verfehlt, weshalb von G.10 Satz 1 abgewichen wird.

2. Vergangenheitsbezogener Teil

Den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 wurde im Zeitraum ab der Bekanntmachung grundsätzlich entsprochen.

Nicht entsprochen wurde – teilweise nur vorübergehend – den Empfehlungen B.2, C.10 Satz 2 i.V.m. D.4 Satz 1 (Unabhängigkeit) und G.1 bis G.16. Die genannten Abweichungen beruhen auf folgenden Gründen:

a) Empfehlung B.2

Nach B.2 soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen und die Vorgehensweise in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden. In der Erklärung zur Unternehmensführung im Geschäftsbericht 2019 (S. 11) wurde ausgeführt, dass der Aufsichtsrat beabsichtigt, mit dem Vorstand zeitnah eine langfristige Nachfolgeplanung zu besprechen. Dementsprechend haben Vorstand und Aufsichtsrat die Nachfolgeplanung mittlerweile abgestimmt, worüber in der Erklärung zur Unternehmensführung noch nicht berichtet werden konnte. In der nächsten Erklärung zur Unternehmensführung wird die abgestimmte Vorgehensweise für die langfristige Nachfolgeplanung beschrieben werden.

b) C.10 Satz 2 i.V.m. D.4 Satz 1 (Unabhängigkeit)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein, auch vom kontrollierenden Aktionär. Nach C.9 ist ein Aufsichtsratsmitglied u.a. abhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört. Bis zum 8. Mai 2020 war Vorsitzender des Prüfungsausschusses Herr Harry Mergel, Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn. Da eine klare Definition des „kontrollierenden Aktionärs“ fehlt, lässt sich nicht gänzlich ausschließen, dass die Stadt Heilbronn als kontrollierender Aktionär - und zudem das Amt des Oberbürgermeisters als Mitgliedschaft in dessen geschäftsführendem Organ - angesehen werden könnte, weshalb vorsorglich für die Zeit bis zum 8. Mai 2020 eine Abweichung erklärt wird.

c) G.1 bis G.16

G.1 bis G.16 enthalten Empfehlungen zum Vergütungssystem für den Vorstand sowie weitere Empfehlungen zur Vorstandsvergütung. Das angesprochene Vergütungssystem müsste von Gesetzes wegen erst im Jahr 2021 beschlossen werden. Zudem wird in der Begründung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 zu Abschnitt G. eigens betont, dass die Änderungen des Kodex in laufenden Vorstandsverträgen nicht berücksichtigt werden müssen. Da nach Bekanntmachung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 keine Vertragsabschlüsse oder -verlängerungen anstanden, sah der Aufsichtsrat zunächst keinen Anlass, sich mit dessen Empfehlungen in G.1 bis G.16 zu befassen. Die Beschlüsse dazu sind im Hinblick auf einen jetzt anstehenden Vertragsschluss aber am 13. November 2020 gefasst worden. Sie berücksichtigen die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit Ausnahme von G.10 Satz 1 (vgl. dazu oben II.1).

Heilbronn, 13. November 2020

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

der Südwestdeutsche Salzwärke AG

der Südwestdeutsche Salzwärke AG